

- (2) Gesondert notwendige Montageleistungen sind in Auftrag zu geben. Sie können auch ohne separate Beauftragung gesondert berechnet werden, wenn sie nötig sind, um die Montage ordnungsgemäß ausführen zu können.
- (3) Die Verlegung von Gas-, Wasser- und Elektroanschlüssen sowie Wasserablauf sind, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, nicht Bestandteil des Vertrages.
- (4) Die Mitarbeiter des Verkäufers sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vertragsgegenständlichen Leistungspflichten des Verkäufers hinausgehen. Führen Monteure solche Arbeiten doch durch, übernimmt der Verkäufer hierfür keine Haftung.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber nach Wahl des Verkäufers Schwerin oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen den Verkäufer ist in diesen Fällen jedoch Schwerin ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss sowohl des UN-Kaufrechts als auch der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts.
- (3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.